

Erlensee/Bruchköbel

Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach	Drucksache	5 / LP 16-21 ZVe
---	------------	-------------------------

Az.: 3/621.20	Erlensee, den 20.06.2016
Fb.: Bauwesen und Wirtschaftsförderung	SB: Herr Bodem

Sitzung am	06.07.2016	6. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	Kaufvertragsabschluss mit der Firma Artbau GmbH
--------	--

Anlagen Anlage 1 - Kaufgegenstand

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverbandsvorstand wird ermächtigt, mit der Fa. Artbau GmbH aus Bruchköbel, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Dittmar, für das in Anlage 1 gelb gekennzeichnete Flurstück 16/15 in Größe von ca. 1.522 m² einen Kaufvertrag auf Grundlage der vorliegenden Musterverträge abzuschließen. Für den Kaufvertrag ist es unerheblich, ob der Erwerb aus persönlichen oder steuerrechtlichen Gründen durch die vorgenannte Gesellschaft, Herrn Dittmar privat oder eine noch zu gründende Projektgesellschaft erfolgt.

Der Kaufpreis beträgt 80,00 €/m² Grundstücksfläche mithin rd. 121.760,00 € im baureifen Zustand. Vom Kaufpreis abzugsfähig sind Baureifmachungskosten des Grundstücks (Rückbau, Sanierung, Kampfmittelräumung), sofern der Erwerber diese Maßnahmen ganz oder teilweise auf eigene Kosten durchführt.

Begründung:

Die Fa. Artbau ist ein in Bruchköbel ansässiges Bauunternehmen, das auf die Sanierung und Revitalisierung von Altgebäuden spezialisiert ist. Der Erwerber beabsichtigt das denkmalgeschützte Bestandsgebäude (Alte Wache) in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu sanieren und vornehmlich einer gastronomischen Nutzung zuzuführen. Dem Gebäude ist aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Einschränkungen sowie des desolaten Zustandes (u.a. erhebliche Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss) kein gesonderter Substanzwert zuzuweisen. Der Kaufpreis bestimmt sich daher aus dem gutachterlich ermittelten Bodenwert des Grundstücks. Weitere Abzüge für Baureifmachungsmaßnahmen sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da diese Arbeiten weitestgehend bereits durch den Zweckverband ausgeführt worden sind.